

08

20.04.2009

## INHALT

## SEITE

- |  |    |
|--|----|
| 20. Bekanntmachung gemäß § 73<br>Abs. 2 und 5 Verwaltungs-<br>verfahrensgesetz NRW über den<br>Antrag der Stadtbetriebe Unna auf<br>Planfeststellung des Hochwasser-<br>rückhaltebeckens Bimberghof in<br>Unna | 40 |
|--|----|

20.

**Bekanntmachung****Bekanntmachung****Gemäß § 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW über den Antrag der Stadtbetriebe Unna auf Planfeststellung des Hochwasserrückhaltebeckens Bimberghof in Unna**

Die Stadtbetriebe Unna beabsichtigen, ein Hochwasserrückhaltebecken im Bereich der Stadt Unna zu errichten.

Folgende Flurstücke werden für das **Hochwasserrückhaltebecken Bimberghof** ganz oder teilweise, dauerhaft bzw. vorübergehend in Anspruch genommen:

**Flur 3, Gemarkung Mühlhausen, Flurstücke:**

46,239/218,298,349,397,445(tlw.),

**Flur 5, Gemarkung Lünern, Flurstücke:**

42(tlw.),54/24,

**Überstaute Fläche:**

**Flur 3, Gemarkung Mühlhausen, Flurstücke:**

46,47,75,155,188,213,214,226/197,227/197,244/196,279/79,280/84,

298,299,349,353,381,389,397,445(tlw.),448,450,454,627,628,

**Flur 5, Gemarkung Lünern, Flurstücke:**

28,30,42(tlw.),54/24, und 72.

Für dieses Vorhaben, Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens, ist gem. § 31 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Weitere Angaben zu dem geplanten Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den dazugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag auf Planfeststellung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit nach § 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602/SGV.NRW 2010) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

**27.04.2009 bis einschließlich 26.05.2009**

bei der Stadtverwaltung Unna,

Bereich Planung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Raum 307 aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden

- Montags bis Donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitags von 08.00 Uhr bis 12:30 Uhr
- sowie nach Vereinbarung

eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 22.06.2009**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde vorgebracht werden.

Mit Ablauf Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der Stadt Unna.

Namen und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan werden in einem folgenden Termin erörtert, der rechtzeitig bekannt gemacht wird.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweise beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Arnsberg, den 18.03.2009  
54.03.02.01-978036-01.08

Bezirksregierung Arnsberg  
Im Auftrag

(gez. Beste)